

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W FII-7438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10.001/154-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

3404 /AB

1992 -10- 14

zu 3516 /J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 12. Oktober 1992

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3516/J-NR/1992, betreffend Konsequenzen aus der zweiten beruflichen Anerkennungsrichtlinie der EG, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 23. September 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurde die genannte Richtlinie bereits im Bereich des Ministeriums dahingehend überprüft, ob und in welcher Form Handlungsbedarf besteht?

Antwort:

Die "Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG" ist bereits hinsichtlich ihres Bezuges zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung überprüft worden. Diese Überprüfung ist seit ca. zwei Jahren laufend anhand der verschiedenen Entwürfe und Abänderungsvorschläge zur Richtlinie erfolgt.

2. Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Ihrer Bewertung
 - a) für innerstaatliche Reformen?
 - b) für Verhandlungen mit der EG, insbesondere auch für EWR-Verhandlungen über den "pipeline acquis"?

- 2 -

Antwort:

Die genannte Richtlinie regelt folgende Diplome:

- Hochschuldiplome aufgrund einer Vollzeitausbildung in der Dauer von weniger als drei Jahren,
- Diplome aufgrund postsekundärer Ausbildungen außerhalb des Hochschulbereiches sowie
- Diplome aufgrund von Ausbildungen des Sekundarbereiches

und zwar jeweils in Verbindung mit den entsprechenden Rechten hinsichtlich der Zulassung zu reglementierten Berufen in Österreich.

Für den Hochschulbereich bedeutet dies, daß für die Anwendung nur berufsvorbildende Studien mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudiendauer von unter drei Jahren in Betracht kommen; es sind dies derzeit das Kurzstudium "Datentechnik" sowie diverse Hochschullehrgänge. Maßgeblich ist konkret, ob derartige Abschlüsse in Rechtsvorschriften des Berufsrechtes als Voraussetzungen für die Zulassung zu Berufen festgelegt sind. Soweit bekannt, ist dies zumindest für die Hochschullehrgänge nicht der Fall.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Administration wird für Österreich durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten koordiniert. Es besteht daher für das Ressort weder ein Handlungsbedarf bezüglich des innerstaatlichen Rechts noch in den Verhandlungen über das zur Zeit im Entstehen befindliche EG-Recht ("pipeline-acquis").

- 3 -

3. Wurde bereits eine Aufstellung jener österreichischen Abschlüsse erstellt, die jenen der Liste im Anhang C der Richtlinie entsprechen?

Antwort:

Die Ausarbeitung einer Aufstellung über Ausbildungen im Sinne des Anhanges C zur Richtlinie müßte durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen. Aus der bisherigen Liste des Anhanges C zeigt sich eindeutig, daß es um keine Hochschulausbildungen geht (z.B. Krankengymnasten, Logopäden, Orthoptisten, Erzieher, Zahntechniker etc.).

4. Teilen Sie die Auffassung, daß die bisher auf die Richtlinie 89/48/EWG gestützte Fachhochschuldiskussion durch diese 2. Richtlinie erheblich beeinflusst wird und daß diese 2. Richtlinie in der Diskussion über die Organisation und Anerkennung von (Fach)hochschulen zu berücksichtigen ist?

Antwort:

Die neue Richtlinie hat keinen direkten Einfluß auf die Fachhochschul-Diskussion, da es gerade darum geht, die Fachhochschulen als Institutionen des Hochschulsektors einzurichten und ihre Anerkennung aufgrund der "ersten Richtlinie" (89/48/EWG) zu erzielen. Daher wird auch auf die Mindeststudiendauer von drei Jahren (mit Ausschluß allfälliger Praktika) größter Wert gelegt.

Der Bundesminister:

